

BVGer E-6961/2014 vom 4. September 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6961_2014

FR: TAF E-6961/2014 du 4 septembre 2015

IT: TAF E-6961/2014 del 4 settembre 2015

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Wer um Asyl nachsucht, muss die

Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1.1

Die Vorinstanz hat einerseits die Pflicht, für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG) und hierzu alle für das Verfahren rechtlich relevanten Umstände abzuklären sowie ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Dabei hat sie alle sach- und entscheidungswesentlichen Tatsachen und Ergebnisse in den Akten festzuhalten (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.1 m.w.H.).

Andererseits ergibt sich aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) das Recht der Parteien auf vorgängige Äusserung und Anhörung, welches den Betroffenen Einfluss auf die Ermittlung des wesentlichen Sachverhalts sichert, sowie die Pflicht der Behörde, die Vorbringen der Parteien sorgfältig und ernsthaft zu prüfen sowie in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Unerlässliches Gegenstück dazu bildet die Pflicht der Parteien, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken (Art. 8 AsylG).

E. 4.1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat im zur Publikation vorgesehenen Leiturteil E-3361/2014 vom 6. Mai 2015 festgestellt, dass die Vorinstanz eine neue Methode der Herkunftsabklärung für Asylsuchende tibetischer Ethnie eingeführt hat. Dabei wird nicht mehr eine Analyse der Fachstelle Lingua (Lingua-Analyse respektive Lingua-Alltagswissens-evaluation) durchgeführt, sondern es werden im Rahmen der eingehenden Anhörung durch die jeweiligen Mitarbeitenden des SEM vertiefte Fragen zu den Länderkenntnissen und zum Alltagswissen der asylsuchenden Person gestellt. Auch bei diesem Vorgehen ist das SEM - um dem Untersuchungsgrundsatz und dem Anspruch auf rechtliches Gehör gerecht zu werden - verpflichtet, die Vorbringen der Betroffenen in einer auch für die Beschwerdeinstanz nachvollziehbaren Weise sorgfältig und ernsthaft zu prüfen (vgl. a.a.O., E. 5.2.2.1). Dazu muss für das Bundesverwaltungsgericht - im Sinne einer ersten Mindestanforderung - aus den vorinstanzlichen Akten nicht nur erkennbar sein, welche Fragen das SEM der asylsuchenden Person gestellt hat und wie diese darauf geantwortet hat, sondern auch, wie diese Fragen hätten beantwortet werden müssen. Da bei der neuen Methode der Herkunftsabklärung durch die Vorinstanz kein amtsexterner Sachverständiger mitwirkt, sind die zutreffenden Antworten zudem mit Informationen zu belegen, bei deren Beschaffung, Aufbereitung und Präsentation sich die Vorinstanz an den für Informationen über Herkunftsländer (Country of Origin Information [COI]) geltenden Standards zu orientieren hat (vgl. a.a.O., E. 5.2.2.2). Im Sinne einer zweiten Mindestanforderung muss der asylsuchenden Person zudem der wesentliche Inhalt der Herkunftsabklärung - entweder in einer zu protokollierenden mündlichen Anhörung oder in einer aktenkundigen schriftlichen Notiz - zur Kenntnis gebracht und ihr die Möglichkeit eingeräumt werden, sich insbesondere zu den als unzureichend eingestuften Antworten zu äussern. Dabei sind ihr die als tatsachenwidrig, falsch oder unzureichend erachteten Antworten unter Angabe der dazugehörigen Fragen so detailliert aufzuzeigen, dass sie hierzu konkrete Einwände anbringen kann (vgl. a.a.O., E. 5.2.2.4). Sind die genannten Mindestanforderungen nicht erfüllt, verletzt das SEM die Untersuchungspflicht und den Anspruch auf rechtliches Gehör, weshalb die Sache in der Regel zur Neubeurteilung an die

Vorinstanz zurückzuweisen ist. Davon ausgenommen sind jene Fälle, in denen die Vorbringen der asylsuchenden Person - aufgrund gänzlicher Unplausibilität, Substanzarmut oder Widersprüchlichkeit - offensichtlich unzulänglich und somit derart haltlos sind, dass deren Beurteilung keiner weiteren fachlichen Abklärungen mehr bedarf (vgl. a.a.O., E. 5.2.3.1).

E. 4.2

Im vorliegenden Verfahren kam die Vorinstanz auf Vernehmlassungsstufe zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers seien gänzlich unzulänglich, so dass deren Beurteilung keiner weiteren fachlichen Abklärung mehr bedürfe. Dem ist nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts zuzustimmen. So charakterisiert sich die Anhörung zu den Länderkenntnissen und zum Alltagswissen des Beschwerdeführers dadurch, dass dieser weitgehend unsubstantiierte, unplausible und auch widersprüchliche Angaben gemacht hat. Bei einem Grossteil der Fragen - insbesondere bezüglich administrativen Angelegenheiten, wie Steuern oder Dokumentenbeschaffung - gab der Beschwerdeführer nämlich zu Protokoll, darüber nichts zu wissen, in der Regel mit der Begründung, dass sein Vater und nach dessen Tod seine Mutter diese Dinge besorgt hätten (vgl. A4/12, Rz. 1.06, 1.17.03, 1.17.05, 2.02, 6.01; A13/13, F6 ff., F12, F18). Während mit der Vorinstanz bereits bezweifelt werden muss, dass ein in Tibet lebender [über 20 Jahre alter] Mann derart von seinen Eltern abhängig ist, erscheint das vom Beschwerdeführer behauptete Unwissen in jedem Fall zu naiv und ignorant, als dass es glaubhaft wäre. Daran ändert auch nichts, dass er - wie von ihm in seiner Replik zur Erklärung angeführt - noch nicht verheiratet war. Selbst dort, wo er sich inhaltlich zu seinem Alltagsleben äusserte, fielen seine Darstellungen auffallend vage, unplausibel und widersprüchlich aus. So gab er anlässlich der Kurzbefragung noch zu Protokoll, seinen Eltern seit seinem neunten Lebensjahr im Handel behilflich gewesen zu sein (vgl. A4/12, Rz. 1.17.05). Zudem fügte er zu Beginn der einlässlichen Anhörung an, seinen Vater bis zu dessen Tod im Jahr 2009 jeweils bei seiner Tätigkeit als Händler unterstützt zu haben (vgl. A13/13, F9). Im Verlauf der Anhörung führte er dann im Widerspruch dazu aus, vorwiegend im Haushalt geholfen zu haben und seine Familie erst ein bis zwei Jahre vor seiner Ausreise, das heisst im Jahr 2010 oder 2011, im Handel unterstützt zu haben (vgl. A13/13, F23 f.). Weder auf Konfrontation im Rahmen der Befragung hin (vgl. A13/13, F25 ff.), noch auf Beschwerdeebene vermochte der Beschwerdeführer diese Ungereimtheiten auszuräumen. Überdies äusserte er sich auch widersprüchlich dazu, welche Art von Handel - Klein- oder Grosshandel (vgl. A4/12, Rz. 4.03; A13/13, F16) - seine Familie betrieb und welche Waren sie verkauften. So erklärte er anlässlich der Kurzbefragung noch, sie hätten mit allem Möglichen gehandelt und erwähnte neben (...) auch (...), während er bei der einlässlichen Anhörung nur noch von (...) berichtete (vgl. A4/12, Rz. 1.17.05; A13/13, F15). Seine wirr erscheinende Erklärung zum Widerspruch bezüglich der Grösse des Unternehmens seiner Familie überzeugt zudem nicht (vgl. A13/13, F74). Ferner erscheint die Angabe des Beschwerdeführers, seine Familie habe zwecks Einkauf der gehandelten Ware jeweils ein Auto gemietet, weshalb er den Benzinpreis nicht kenne (vgl. A4/12, Rz. 6.01), unplausibel. Selbst wenn sie tatsächlich jeweils ein Auto gemietet haben sollten, was im Tibetkontext nicht gerade naheliegend erscheint, hätte das Fahrzeug - wie von der Vorinstanz ausgeführt - getankt werden müssen, weshalb der Beschwerdeführer zumindest annähernd eine Ahnung vom Treibstoffpreis hätte haben müssen. Schliesslich äusserte sich der Beschwerdeführer auch zum Schulsystem in Tibet widersprüchlich. Während er anlässlich der Kurzbefragung noch angab, dass ab der dritten Klasse Chinesisch unterrichtet werde (vgl. A4/12, Rz. 1.17.04),

führte er anlässlich der Anhörung und auf Beschwerdeebene aus, dass er diesbezüglich missverstanden worden sei und erst nach der dritten Klasse Chinesisch unterrichtet werde (vgl. A13/13, F80). Nach dem Gesagten ist es dem Beschwerdeführer somit nicht annähernd gelungen, das von ihm behauptete Alltagsleben in Tibet als Sohn einer Händlerfamilie glaubhaft darzustellen. Daran ändert auch nichts, dass er einige wenige Fragen - zum Kloster, das er besucht haben will (vgl. A4/12, Rz. 1.13; A13/13, F50 ff.), und zur Umgebung seines Heimatdorfes (vgl. A4/12, Rz. 1.07, 6.01; A13/13, F30 ff.) - inhaltlich plausibel beantworten konnte, blieben doch einerseits auch diese Antworten von geringer Substanz; andererseits beziehen sie sich auf Bereiche, die das Leben des Beschwerdeführers nur entfernter betreffen, weshalb sie eher auswendig gelernt werden können. Folglich vermögen sie die Unglaubhaftigkeit der Angaben des Beschwerdeführers bezüglich der zentralen Aspekte seines Alltagslebens nicht umzustossen. Angesichts dieser gänzlichen Unplausibilität, Substanzarmut und Widersprüchlichkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers ist die Vorinstanz - in Übereinstimmung mit der zuvor zitierten Rechtsprechung - zutreffenderweise davon ausgegangen, dass deren Beurteilung keiner weiteren fachlichen Abklärungen mehr bedarf. Bezüglich der Gewährung des rechtlichen Gehörs zu den von der Vorinstanz als unzulänglich erachteten Angaben des Beschwerdeführers zu seinem Alltags- und Länderwissen ist ferner festzustellen, dass die Vorinstanz den Beschwerdeführer im Rahmen der Befragungen wiederholt damit konfrontierte, weshalb er nur so wenig Ahnung von zentralen Bereichen seines Lebens habe. Der Beschwerdeführer konnte dafür in der Regel keine plausible Erklärung geben (vgl. A4/12, Rz. 1.17.03, 2.02, 6.01; A13/13, F6 ff., F12 f., F29). Zudem wies die Vorinstanz den Beschwerdeführer anlässlich der Befragungen auch auf die Widersprüche in den Darstellungen seines Alltagslebens hin (vgl. A4/12, Rz. 1.17.04, 6.01; A13/13, F12, F25 ff., F70 f., F74 ff.). Mithin wurde der Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör im vorliegenden Verfahren sowieso nicht verletzt. Im Übrigen ist auch darauf hinzuweisen, dass die Vorinstanz auf Vernehmlassungsstufe bezüglich der vom Beschwerdeführer plausibel beantworteten Fragen in für das Gericht grundsätzlich nachvollziehbarer Weise darlegte, weshalb es gewisse dieser Antworten als unzulänglich erachte.

E. 5

Nach dem Gesagten ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass er in der Volksrepublik China seine Hauptsozialisation erfahren hat, weshalb mit der Vorinstanz davon auszugehen ist, dass er über seine Herkunft täuschende Angaben gemacht hat. Mithin ist auch seinen Vorfluchtgründen, die - wie in der angefochtenen Verfügung überzeugend begründet - ohnehin stereotyp, unsubstanziert und teilweise gar unplausibel ausgefallen sind, jegliche Grundlage entzogen.

E. 5.1

In BVGE 2014/12 präzisierte das Bundesverwaltungsgericht seine Praxis bezüglich Tibet (basierend auf Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 1) dahingehend, dass bei Personen tibetischer Ethnie, die ihre wahre Herkunft verschleiern oder verheimlichen, nicht nur die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft der betreffenden Person in Bezug auf ihr effektives Heimatland verunmöglicht werde, sondern vermutungsweise auch davon auszugehen sei, dass keine flüchtlings- oder wegweisungsbeachtlichen Gründe gegen eine Rückkehr an ihren bisherigen Aufenthaltsort bestünden. So finde die Abklärungspflicht der Asylbehörden ihre

Grenze an der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person. Verunmögliche ein tibetischer Asylsuchender durch die Verletzung seiner Mitwirkungspflicht die Abklärung zu seinem effektiven Status in den namhaften exiltibetischen Gemeinschaften - das heisst in Nepal respektive Indien -, könne namentlich keine Drittstaatenabklärung im Sinne von Art. 31a Abs. 1 Bst. c AsylG stattfinden (vgl. a.a.O., E. 5.9 f.).

E. 5.2

Wie einleitend ausgeführt, kommt das Gericht - zusammen mit der Vorinstanz - zum Schluss, dass der Beschwerdeführer nicht glaubhaft machen konnte, dass er in der Volksrepublik China seine Hauptsozialisation erfahren hat (vgl. E. 4.2). Folglich ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass er in der exiltibetischen Diaspora, das heisst in Nepal oder Indien aufgewachsen ist beziehungsweise dort gelebt hat. Mithin wäre grundsätzlich der Frage nachzugehen, ob er über die chinesische Staatsangehörigkeit verfügt, was eine Prüfung der Drittstaatenregelung nach Art. 31a Abs. 1 Bst. c AsylG mit sich bringen würde, oder ob er über die indische oder nepalesische Staatsangehörigkeit verfügt, was zur Folge hätte, dass das Vorliegen einer asylrelevanten Gefährdung hinsichtlich Indien oder Nepal zu prüfen wäre. Indes ist das Gericht wie die Vorinstanz der Auffassung, dass der Beschwerdeführer angesichts der Unglaubhaftigkeit seiner Angaben zum Ort seiner Hauptsozialisation seine wahre Herkunft verschleiert hat. Somit hat er seine Mitwirkungspflicht in nicht entschuldbarer Weise verletzt und dadurch den Behörden nähere Abklärungen zu seinem tatsächlichen Heimatstaat verunmöglicht. Der Beschwerdeführer hat die Folgen dieses Verhaltens zu verantworten (vgl. BVGE 2014/12 E. 5.10).

E. 6

Zusammenfassend ist demnach festzuhalten, dass zwar davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer tibetischer Ethnie ist. Jedoch entbehren seine Vorbringen bezüglich des Ortes seiner hauptsächlichen Sozialisation sowie seine Asylvorbringen insgesamt der Glaubhaftigkeit. Folglich vermag der Beschwerdeführer weder die Flüchtlingseigenschaft im Zeitpunkt seiner Ausreise noch subjektive Nachfluchtgründe nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat somit zu Recht seine Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 7

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

E. 8.2

Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit eines Wegweisungsvollzugs sind zwar von Amtes wegen zu prüfen, aber die Untersuchungspflicht findet, wie bereits vorstehend ausgeführt, ihre Grenzen an der Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers. Es ist nicht Sache der Behörden, bei fehlenden Hinweisen nach etwaigen Wegweisungsvollzugshindernissen in hypothetischen Herkunftsländern zu forschen. Der Beschwerdeführer hat die Folgen seiner fehlenden Mitwirkung insofern zu tragen, als seitens der Asylbehörden der Schluss gezogen werden muss, es spreche nichts gegen eine Rückkehr an den bisherigen Aufenthaltsort, da er keine konkreten, glaubhaften Hinweise geliefert hat, die gegen eine entsprechende Rückkehr sprechen.

E. 8.3

In Übereinstimmung mit der Dispositivziffer 5 der angefochtenen Verfügung ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass für alle Exil-Tibeterinnen und -Tibeter ein Vollzug der Wegweisung nach China im Sinne von Art. 45 Abs. 1 Bst. d AsylG ausgeschlossen wird, da ihnen dort gegebenenfalls Verfolgung im flüchtlingsrechtlichen Sinn beziehungsweise eine menschenunwürdige Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK droht (BVGE 2014/12 E. 5.11).

E. 8.4

Es obliegt dem Beschwerdeführer, sich die für eine Rückkehr allen-falls benötigten Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist mithin abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten des Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG jedoch mit Zwischenverfügung vom 3. Dezember 2014 gutgeheissen wurde, sind keine Verfahrenskosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.